

# An die Empfänger von Pflegegeld: Ihr Anspruch auf monatliche Leistungen im Wert von 125 €

Wir beraten Sie gerne!

**Achtung:**  
ab 1. Jan. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2017 gilt für Sie: Pflegegeldbezieher können gemäß § 45b Absatz 1a Sozialgesetzbuch den sog. „Entlastungsbetrag“ in Anspruch nehmen, der von der Pflegeversicherung bis zu einer Höhe von 125 Euro pro Monat bezahlt wird.

## Was ist der Entlastungsbetrag?

Darunter fallen alle Leistungen, die der sozialen Betreuung der pflegebedürftigen Menschen dienen bzw. deren Angehörige entlasten. Dazu gehören beispielsweise auch Leistungen zur Unterstützung im Haushalt. Wenn Sie einen Pflegegrad 1 haben, können Sie den Betrag sogar nutzen, um damit körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege) in Anspruch zu nehmen.

**Verringert sich das Pflegegeld, wenn man den Entlastungsbetrag bezieht?**  
Nein! Der Entlastungsbetrag kann zusätzlich zum Pflegegeld beansprucht werden! Die Inanspruchnahme hat für pflegebedürftige Menschen also keine Nachteile, sondern nur Vorteile!

**Was muss man tun, um den Entlastungsbetrag zu bekommen?**  
Der neue Entlastungsbetrag ist keine „Geldleistung“, d.h., Sie können sich das Geld nicht einfach zusätzlich zum Pflegegeld auszahlen lassen. Stattdessen haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch, das heißt:

Nur derjenige, der einen professionellen Anbieter, z. B. einen Pflegedienst, mit der Erbringung der Leistungen beauftragt, kann sich diese Leistungen von seiner Pflegekasse in einem Umfang von bis zu 125 Euro pro Monat erstatten lassen.

Wenn Sie den Entlastungsbetrag nutzen möchten, können wir diese Leistungen für Sie erbringen!

## Welcher Aufwand entsteht für Sie, wenn Sie die Leistungen in Anspruch nehmen möchten?

Für Sie entsteht so gut wie kein Arbeitsaufwand! Wenn Sie uns beauftragen, übernehmen wir die Arbeit und rechnen die Leistungen direkt mit Ihrer Pflegekasse ab. Auch ein finanzieller Aufwand fällt für Sie nicht an, wenn Sie uns nur in dem Umfang der oben beschriebenen Kostenerstattung in Anspruch nehmen! Gesetzliche Zuzahlungen fallen für diese Leistungen ebenfalls nicht an!

Haben Sie Interesse an der Inanspruchnahme des neuen „Entlastungsbetrages“ oder möchten Sie ein unverbindliches, individuelles Angebot hierzu?

Rufen Sie uns an! Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch!